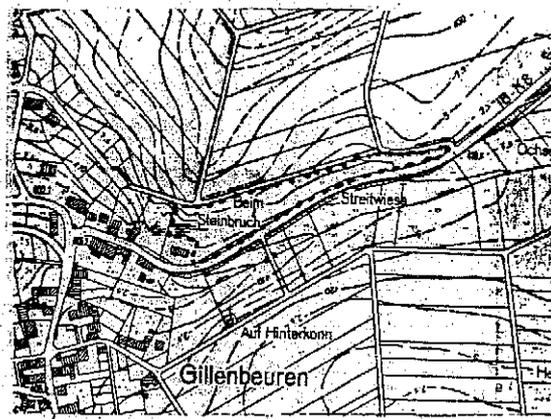


R Z

12.11.87

14. das Aufstellen oder Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln.



§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf
 1. Maßnahmen oder Handlungen, die der Erhaltung und Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles dienen,
 2. notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an ober- und unterirdischen Energieleitungen einschl. dem Freistellen der erforderlichen Schutzstreifen von Aufwuchs,
 3. notwendige Maßnahmen des Straßenbausträgers zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
 4. den Bau von ober- und unterirdischen Leitungen, soweit sie nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen und von der unteren Landespflegebehörde angeordnet oder genehmigt sind.
- (2) Ist für die Maßnahmen oder Handlungen auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der unteren Landespflegebehörde.

§ 6

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im geschützten Landschaftsbestandteil bekanntgewordene oder erfolgte Schädigung oder Veränderung der unteren Landespflegebehörde unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt auch für Veränderungen, die Maßnahmen zur Abwehr drohender Schäden erfordern.
- (2) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung oder zur Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles zu dulden.

§ 7

- Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPFG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Nr. 1 organische und mineralische Dünger ausbringt;
 2. § 4 Nr. 2 chemische Mittel sowie andere Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können, anwendet;
 3. § 4 Nr. 3 in den Wasserhaushalt eingreift;
 4. § 4 Nr. 4 die Waldfläche aufforstet;
 5. § 4 Nr. 5 die Waldfläche mit Fahrzeugen befährt;
 6. § 4 Nr. 6 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
 7. § 4 Nr. 7 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändert oder eine sonstige Veränderung der extensiv genutzten Waldfläche vornimmt;
 8. § 4 Nr. 8 Einfriedungen aller Art errichtet;
 9. § 4 Nr. 9 wildwachsende Pflanzen enternt, abbrennt oder eine sonstige Beschädigung vornimmt;
 10. § 4 Nr. 10 Bäume beseitigt, beschädigt oder zerstört sowie Maßnahmen oder Handlungen durchführt, die die natürliche Entwicklung von Bäumen beeinträchtigen können, die Rinde verletzt, Äste entfernt, Wurzelwerk beschädigt;
 11. § 4 Nr. 11 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt sowie Vorrichtungen zum Fang von wildlebenden Tieren anbringt;
 12. § 4 Nr. 12 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder eine sonstige Verunreinigung der Waldfläche, insbesondere durch Jauche, Gülle oder Klärschlamm vornimmt;
 13. § 4 Nr. 13 reitet, zeltet oder lagert;
 14. § 4 Nr. 14 Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. 5590 Cochem, den 10. 12. 1987

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Schwan
(Landrat)

19/12.87

Rechtsverordnung

zur Festsetzung eines Waldbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil in der Gemarkung Gillenbeuren, Landkreis Cochem-Zell, vom 10. Dezember 1987.

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 5. 2. 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. 3. 1987 (GVBl. S. 70, BS 791 - 1), wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Waldbestand wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung „Eichen beim Steinbruch“.

§ 2

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt in der Gemarkung Gillenbeuren im Flur 2 das Flurstück Nr. 50 mit Ausnahme des im südwestlichen Bereich befindlichen Gebäudes.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird durch Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und der Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Waldfläche zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere:

1. das Ausbringen organischer und mineralischer Dünger;
2. die Anwendung chemischer Mittel sowie anderer Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können;
3. das Eingreifen in den Wasserhaushalt;
4. das Aufforsten der Waldfläche;
5. das Befahren der Waldfläche mit Fahrzeugen;
6. das Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
7. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder die sonstige Veränderung der extensiv genutzten Waldfläche;
8. die Errichtung von Einfriedungen aller Art;
9. das Entfernen, Abbrennen oder die sonstige Beschädigung der wildwachsenden Pflanzen;
10. das Beseitigen, Beschädigen oder Zerstören von Bäumen sowie die Durchführung von Maßnahmen oder Handlungen, die die natürliche Entwicklung von Bäumen beeinträchtigen können, wie Rinde verletzen, Äste entfernen, Wurzelwerk beschädigen;
11. das Nachstellen, mutwillige Beunruhigen, Fangen, Verletzen oder Töten wildlebender Tiere oder das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen ihrer Entwicklungsstadien, Nester oder sonstiger Brut- und Wohnstätten sowie das Anbringen von Vorrichtungen zum Fang von wildlebenden Tieren;
12. die Ablagerung von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung der Waldfläche, insbesondere durch Jauche, Gülle oder Klärschlamm;
13. das Reiten, Zeltten oder Lagern